



Gesetzentwurf

der Landesregierung – Finanzministerium

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 (3.
Nachtragshaushaltsgesetz 2022)**

**Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung
eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022
(3. Nachtragshaushaltsgesetz 2022)**

Vom . September 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2022**

1. In § 8 wird folgender neuer Absatz 24 angefügt:

„(24) Das Finanzministerium wird ermächtigt, dem Sondervermögen IMPULS 2030 zur Bewältigung der Auswirkungen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine für folgende Infrastrukturbereiche Mittel zuzuführen, wenn die Zuführung gedeckt ist:

1. bis zu 115.000.000 Euro für absehbare krisenbedingte Kostensteigerungen bei Hochbaumaßnahmen des Landes,
2. bis zu 30.000.000 Euro für Maßnahmen der energetischen Sanierung und Modernisierung sowie die verstärkte Nutzung regenerativer Energien in Landesliegenschaften mit dem Ziel der Energieeinsparung,
3. bis zu 10.000.000 Euro für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesamtfläche von Büroräumen um 20 Prozent, ausgehend vom Referenzzeitpunkt 1. Januar 2019 und Fläche je Landesbediensteten mit dem Ziel der Energieeinsparung,
4. bis zu 10.000.000 Euro für IT- und Digitalisierungsmaßnahmen der Landesverwaltung mit dem Ziel der Energieeinsparung,
5. bis zu 5.000.000 Euro für krisenbedingte Kostensteigerungen im Rahmen der Umsetzung des „Masterplan Schloss Gottorf“.

Die Deckung erfolgt nicht aus Steuermehreinnahmen.“

2. In § 18 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Förderinstituten im Land die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen der Förderprogramme zur Abmilderung der Folgen der stark gestiegenen Energiepreise zugesagten Beteiligungen, Darlehen und übernommenen Bürgschaften gewährleisten. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen des Landes darf 500.000.000 Euro nicht übersteigen. Das Finanzministerium darf für die Gewährung der in Satz 1 genannten Sicherheitsleistungen auf Antrag der fachlich zuständigen Ministerien erforderlich werdende Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.“

3. In § 20 wird folgender neuer Absatz 15 angefügt:

„(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, nach der Auflösung der hsh finanzfonds AöR für nachfolgende Ausgaben die erforderlichen Titel und Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern sowie zusätzliche Ausgaben bis zu einem Betrag von 150.000 Euro zu leisten, soweit die Finanzierung durch Mehreinnahmen bei Titel 0506 - 121 01 gedeckt ist.“

§ 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

I. Allgemeine Begründung

Der Haushalt 2022 wurde vom Schleswig-Holsteinischen Landtag am 15. Dezember 2021 beschlossen.

Infolge des Angriffskrieges der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 stehen neben sicherheits- und flüchtlingspolitischen Fragestellungen inzwischen auch Fragen im Zusammenhang mit einer stabilen Energieversorgung und Energieeinsparmaßnahmen, Baukostensteigerungen bei Hochbaumaßnahmen an Landesliegenschaften und mit der Unterstützung der Wirtschaft im Fokus. Aufgrund der multiplen Krisensituation besteht akuter Handlungsbedarf, den verschiedenartigen Folgewirkungen entgegenzutreten. Neben dem Ukraine-Notkredit nach Drucksache 19/3818(neu) 2. Fassung in Verbindung mit den Ermächtigungen aus § 8 Absatz 22 Haushaltsgesetz 2022 ist es im Zusammenhang mit den Vorgaben zu den Energieeinsparzielen aus dem Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG) zwingend erforderlich, verstärkt den Energieverbrauch beim Land zu reduzieren, sich zügig von russischen und anderen fossilen Energiequellen unabhängig zu machen und die enormen Baukostensteigerungen bei Hochbaumaßnahmen an Landesliegenschaften auszugleichen. Daher sollen mit diesem Nachtragshaushalt die Ermächtigungen geschaffen werden, Haushaltsmittel aus Minderausgaben sowie aus Mehreinnahmen zur Verwendung für Baupreissteigerungen und Maßnahmen mit dem Ziel der Energieeinsparung dem Sondervermögen IMPULS 2030 zuzuführen. Gemäß Ziffer 5.2 der Drucksache 19/2491 ist eine Deckung aus strukturellen Steuermehreinnahmen ausgeschlossen. Konjunkturelle Steuermehreinnahmen stehen ohnehin nicht zur Verfügung.

Des Weiteren wird die Ermächtigung geschaffen, Förderinstituten im Land die Übernahme entstehender Ausfälle zu gewährleisten aufgrund von Beteiligungen, Darlehen und übernommenen Bürgschaften zur Abmilderung der Folgen stark gestiegener Energiepreise an bzw. bei Unternehmen.

Außerdem sind infolge der Auflösung der hsh finanzfonds AöR seitens des Landes als Rechtsnachfolger neben der Freien und Hansestadt Hamburg zusätzliche Ausgaben zu tätigen.

II. Einzelmaßnahmen

Zu § 1 Änderung des Haushaltsgesetzes 2022

Zu 1. (§ 8)

Die bereits aufgrund der Corona-Pandemie stark gestiegenen Baukosten und Baunebenkosten haben sich infolge der Auswirkungen des kriegerischen Überfalls Russlands auf die Ukraine weiter erhöht. Als zusätzliche Herausforderung zeigt sich die dramatische Entwicklung der Energiekosten. Das Land muss seine Anstrengungen zur Einsparung von Energie in allen in Betracht kommenden Bereichen erheblich verstärken, hierfür sind Investitionen erforderlich.

a) Zu Satz 1

aa) Zu Nummer 1

Bei einer Vielzahl von Hochbaumaßnahmen des Landes ergeben sich aufgrund der aktuellen Marktlage massive Kostensteigerungen bei Baukosten und Baunebenkosten, die aus den bestehenden Budgets nicht aufgefangen werden können. Mit den zusätzlichen Mitteln soll sichergestellt werden, dass Nachträge aufgrund von marktbedingten Mehrkosten kurzfristig genehmigt werden können und es nicht zu finanzierungsbedingten Verzögerungen im Bauablauf kommt. Dafür werden bis zu 115.000.000 Euro zur Verfügung gestellt.

bb) Zu Nummer 2

Vor dem Hintergrund der Energiepreissteigerungen sind Maßnahmen der energetischen Sanierung und Modernisierung sowie der verstärkten Nutzung von regenerativen Energien in Landesliegenschaften beschleunigt umzusetzen. Neben den bereits im Einzelplan 12 zur Verfügung gestellten Mitteln für die Umsetzung der Einzelstrategie „Bauen und Bewirtschaften“ gemäß § 4 Absatz 2 Energiewende- und Klimaschutzgesetz werden weitere Mittel auch in IMPULS benötigt. Ziel ist, dass bei Baumaßnahmen aus IMPULS kontinuierlich Energieeinsparmaßnahmen umgesetzt und finanziert werden können. Dafür werden bis zu 30.000.000 Euro bereitgestellt.

cc) Zu Nummer 3

Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz gibt in § 4 Absatz 4 das Ziel vor, die Gesamtfläche von Büroräumen in der Landesverwaltung bis 2035 um 20 Prozent zu reduzieren. Damit werden der Flächenbedarf der Landesverwaltung und zugleich der Bewirtschaftungsaufwand reduziert. Vor dem Hintergrund der Energiepreissteigerungen ist das Flächeneinsparziel vorrangig voranzutreiben. Zunächst entstehen Mehrkosten für bauliche Maßnahmen sowie für notwendige IT-Ausstattungen. Dafür werden bis zu 10.000.000 Euro bereitgestellt.

dd) Zu Nummer 4

Die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung mit Künstlicher Intelligenz, Videostreaming, Blockchain, immer kürzeren Produktzyklen und immer mehr digitalisierten Geschäftsprozessen und Rechenzentrumskapazitäten benötigt immer mehr Energie. Zur Bewältigung der aktuellen Energiekrise kommt den Maßnahmen zur Energieeinsparung durch sog. „Green IT“ eine neue gewichtige Bedeutung zu. Es ist notwendig, dass die Landesverwaltung in ressourcenschonende Hardware investiert und den IT-Betrieb dorthin verlagert, wo er möglichst energieschonend erfolgen kann. Zudem müssen für Serverräume und Rechenzentren der Landesverwaltung neue Modelle ausgearbeitet und umgesetzt werden, die zu einem stark reduzierten Energieverbrauch führen. Für Maßnahmen der Green-IT werden daher bis zu 10.000.000 Euro zur Verfügung gestellt.

ee) Zu Nummer 5

Bei der Umsetzung des „Masterplan Schloss Gottorf“ der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf ergeben sich Mehrkosten aufgrund der aktuellen Marktlage. Der Masterplan soll mit finanzieller Unterstützung des Bundes umgesetzt werden, das Land ist sich seiner besonderen Verantwortung für die Stiftung bewusst. Es ist bereit, sich an den Mehrkosten bei den Bau- und Baunebenkosten mit bis zu 5.000.000 Euro zu beteiligen.

b) Zu Satz 2

Die Deckung der Maßnahmen nach § 8 Absatz 24 darf aus Minderausgaben im Haushaltsvollzug erfolgen sowie aus Mehreinnahmen, wobei gemäß Ziffer 5.2 der Drucksache 19/2491 strukturelle Steuermehreinnahmen ausgeschlossen sind. Konjunkturelle Steuermehreinnahmen dürfen ohnehin nicht für diese Maßnahmen verwendet werden.

Zu 2. (§ 18)

Im Zuge des Energie-Spitzengesprächs der Landesregierung, der Wirtschaft und einem breiten Bündnis aus ganz Schleswig-Holstein wurde ein 8-Punkte-Entlastungspaket zur Ergänzung des Entlastungspakets III der Koalition auf Bundesebene vereinbart. Für die Umsetzung der geplanten Unterstützung von Unternehmen sowie Stadtwerken, die durch gestiegene Energiekosten in finanzielle Probleme geraten, soll den zuständigen Fachministerien ermöglicht werden, Sicherheitsleistungen bis zu einer Gesamthöhe von bis zu 500.000.000 Euro zu übernehmen. Vorgesehen ist, die Übernahme der bei den Förderinstituten im Land entstehenden Ausfälle aus zugesagten Beteiligungen, Darlehen und übernommenen Bürgschaften im Rahmen der dortigen Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen stark gestiegenen Energiepreise zu gewährleisten.

Zu 3. (§ 20)

Es entstehen Kosten in Höhe von bis zu 150.000 Euro im Zusammenhang mit der Auflösung der hsh finanzfonds AöR aus nachlaufenden Rechnungen sowie sonstigen Ausgaben, die von der Anstalt nach deren Auflösung nicht mehr gezahlt werden können und entsprechend hälftig von den beiden Rechtsnachfolgern (Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein) zu zahlen sind. Dazu zählen u. a. Kosten der Abschlusserstellung und -prüfung sowie Kosten für erforderliche Veröffentlichungen in den Amtsblättern der Länder und dem Bundesanzeiger.